

## **BGer 9C\_51/2009 vom 30. April 2009**

Bundesgericht, 2009-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_51\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_51_2009)

FR: TF 9C\_51/2009 du 30 avril 2009

IT: TF 9C\_51/2009 del 30 aprile 2009

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde richtet sich gegen den vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid. Zu prüfen ist diesfalls entsprechend dem Subeventualantrag der Pensionskasse lediglich, ob das kantonale Gericht die bei ihm eingereichten Beschwerden zu Recht durch Nichteintreten erledigt hat, wogegen das Bundesgericht auf die in der Beschwerde gestellten materiellen Anträge nicht eintreten kann ( BGE 132 V 74 E. 1.1 S. 76 mit Hinweis).

#### **E. 2.1**

Erlässt ein Versicherungsträger eine Verfügung, welche die Leistungspflicht eines anderen Trägers berührt, so hat er auch ihm die Verfügung zu eröffnen. Dieser kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person ( Art. 49 Abs. 4 ATSG ).

#### **E. 2.2**

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Nichteintretensentscheides aus, die Vorsorgeeinrichtung sei nicht zur Beschwerde legitimiert.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Nach der Rechtsprechung zu Art. 49 Abs. 4 ATSG sind die Organe der beruflichen Vorsorge zur Einsprache gegen die Verfügung oder zur Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der IV-Stelle über den Rentenanspruch als solchen oder den Invaliditätsgrad berechtigt; denn die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung ist für die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge prinzipiell bindend und daher geeignet, die Leistungspflicht des BVG-Versicherers in grundsätzlicher, zeitlicher und masslicher Hinsicht im Sinne von Art. 49 Abs. 4 ATSG (unmittelbar) zu berühren ( BGE 132 V 1 E. 3.3.1 S. 5). In den Urteilen I 349/05 vom 21. April 2006 und I 780/04 vom 3. Mai 2006 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht diese Rechtsprechung bestätigt und erkannt, dass die Vorsorgeeinrichtung, für die der Entscheid der IV-Stelle über den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Bindungswirkung entfaltet, zur Beschwerde vor dem kantonalen Gericht und zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert ist.

An der Bejahung der Beschwerdelegitimation ist festzuhalten. Die Argumente der Vorinstanz für die gegenteilige Lösung sind nicht stichhaltig. Dass die Vorsorgeeinrichtung mit ihrer Beschwerde "ihrer Leistungspflicht indirekt mittels Änderung der IV-Verfügung entrinnen" möchte, wie im angefochtenen Entscheid ausgeführt wird, ist kein Grund, dieser die Aktivlegitimation abzuerkennen. Vielmehr ist es der Zweck der in Art. 49 Abs. 4 ATSG statuierten Beschwerdelegitimation, u.a. den Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit einzuräumen, sich gegen unrichtige Rentenverfügungen der Invalidenversicherung zu wehren. Ebensowenig zu überzeugen vermag sodann die im vorinstanzlichen Entscheid getroffene Unterscheidung zwischen einem allgemeinen Berührtsein und einem koordinationsrechtlichen Berührtsein nach Art. 49 Abs. 4 ATSG , das dort gegeben sein

soll, wo ein Sozialversicherer Gefahr laufe, wegen seiner koordinationsrechtlichen Möglichkeiten zur Leistungskürzung oder -verweigerung oder auf Grund der Vorleistungspflicht vom Fehlentscheid eines anderen Versicherungsträgers benachteiligt zu werden. Eine derartige Differenzierung zwischen fehlender und gegebener Beschwerdelegitimation findet im Gesetz keine Stütze.

### **E. 3**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden IV-Stelle aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die obsiegende Vorsorgeeinrichtung hat als mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisation keinen Anspruch auf Parteientschädigung ( Art. 66 Abs. 3 BGG ; BGE 128 V 124 E. 5b S. 133, 126 V 143 E. 4a S. 150).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.